

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt ab dem 01.01.08 den Namen „Förderverein Elberfelder Nordstadt e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendfürsorge im Stadtteil Nordstadt. Der Verein versteht sich als Lobby für Kinder und Jugendliche im öffentlichen und politischen Raum. Er fördert Maßnahmen wie Freizeit- und Erlebnisangebote, gewalt- und drogenpräventive Maßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Sozialraumentwicklung (z.B. Spielplatzgestaltung, Schaffung neuer Freizeitangebote), interkulturelle Projekte und Veranstaltungen. Darüber hinaus unterstützt er das Zusammenleben der Generationen im Stadtteil durch Einbezug von Seniorenarbeit.

**§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch einen wichtigen Grund – insbesondere auf vereinschädigendes Verhalten – gestützt werden. Dem Mitglied sind Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

**§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt, oder wenn es von ¼ der Mitglieder gefordert wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 8.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
  - 8.2 Entgegennahme und Billigung des vom Gesamtvorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes sowie des Haushaltsplans;
  - 8.3 Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - 8.4 Aufgaben des Vereins
  - 8.5 Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - 8.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.

## **§6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes vertritt den Verein.
3. entfällt
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Der Gesamtvorstand ist für alle Belange des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er die Aufgabe:
  - 6.1 die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
  - 6.2 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
  - 6.3 den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan aufzustellen;
  - 6.4 die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
  - 6.5 Dienst- und Arbeitsaufträge abzuschließen;
  - 6.6 Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesamtvorstandsmitglied widerspricht.
9. Die in Gesamtvorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

**§7 Beirat**

Der Beirat wird durch den Arbeitskreis Nordstadt – Stadtteilkonferenz gebildet.

**§8 Mittelverwendung**

1. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Das Wirtschaften mit Defiziten ist ausgeschlossen.

**§9 Kassenprüfer**

1. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

**§10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereines der Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit den Änderungen des §1, §6; §7, §9 und §10 auf der Mitgliederversammlung des Wuppertaler Vereins zur Förderung des Arbeitskreises Nordstadt e.V. neu: „Förderverein Elberfelder Nordstadt e.V.“ am 28.11.2007 in vorliegender Form beschlossen.